

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/70/431-2022/187315

Dresden,  
24. November 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/11208**  
**Thema: Entwicklung der Ersatz- und Rückzahlungspflicht bei Unterhalts-  
vorschussleistungen in Sachsen 2019-2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Personen waren jeweils zu den Stichtagen 30.06.2019, 31.12.2019, 30.06.2020, 31.12.2020, 30.06.2021, 31.12.2021 und 30.06.2022 rückzahlungspflichtig? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.)**

Die Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Art der Erhebung in der Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Geschäftsstatistik Mehrfachnennungen auftreten. Weiterhin wird die UVG Geschäftsstatistik nur jährlich erhoben, sodass keine Angaben zu den halbjährlichen Stichtagen mitgeteilt werden können.

Im Unterhaltsvorschussrecht gibt es einen barunterhaltspflichtigen Elternteil, welcher grundsätzlich rückzahlungspflichtig ist. Die Unterhaltsvorschussstellen erfassen die Fälle jedoch nach den antragstellenden Kindern (vertreten durch den anderen Elternteil), nicht nach den rückzahlungspflichtigen Elternteilen. Somit können zu dieser Frage nur die Fälle angegeben werden, bei welchen die barunterhaltspflichtigen Elternteile rückzahlungspflichtig sind. Rückzahlungspflichtig sind die Fälle, bei denen die Ansprüche vollständig oder teilweise auf den Freistaat Sachsen übergegangen sind. Dies bedeutet auch, dass wenn ein barunterhaltspflichtiger Elternteil zwei oder mehr Kinder hat, mehrere Fälle für einen rückzahlungspflichtigen Elternteil stehen.

**Frage 2: Wie hoch war die sogenannte "Rückholquote" in den einzelnen Landkreisen, kreisfreien Städten und im gesamten Freistaat in den Jahren 2020 und 2021?**

Die Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

**Frage 3: Wie hat sich die prozentuale Beteiligung der Kommunen in Sachsen im Vergleich zu den anderen Bundesländern seit 2020 entwickelt?**

Seit der UVG Reform 2017 erhält der Bund 40 Prozent der Rückeinnahmen durch Rückgriffserfolge aus Sachsen. Für die verbleibenden 60 Prozent ist in Sachsen geregelt, dass diese bei den Kreisfreien Städten und Landkreisen verbleiben.

Wie eine solche prozentuale Beteiligung bei den anderen Bundesländern ausgestaltet ist, ist der Staatsregierung nicht bekannt, da diese Daten auf Bundesebene nicht erhoben und evaluiert werden.

**Frage 4: In wie vielen Fällen wurde 2019, 2020 und 2021 auf die Verfolgung von Rückzahlungsansprüchen verzichtet? (Bitte nach dem Freistaat insgesamt Kreisen und kreisfreien Städten sowie Jahren aufschlüsseln.)**

Grundsätzlich soll im Unterhaltsvorschussrecht nicht auf die Verfolgung von Rückzahlungsansprüchen verzichtet werden. Jedoch gibt es nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) die Möglichkeit, Fälle zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen. Die unbefristete Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird. Nach Nummer 2.4 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 SäHO kann von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird. Gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 SäHO dürfen staatliche Ansprüche darüber hinaus niedergeschlagen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht und kann jederzeit wieder aufgegriffen werden.

Der Erlass hingegen ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird und der Anspruch dadurch erlischt. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung der Ansprüche nicht in Betracht kommt.

Für die UVG Geschäftsstatistik des Bundes wird die Höhe der Ausgaben unter anderem für Erlass oder unbefristete Niederschlagung von allen Unterhaltsvorschussstellen erfragt. Dadurch kann nicht die Anzahl der Fälle, sondern lediglich die Höhe der Zahlungen mitgeteilt werden, welchen den Schuldnern erlassen oder unbefristet niedergeschlagen werden. In der Statistik werden Erlass und unbefristete Niederschlagung in einem Tabellenwert zusammen gemeldet, sodass lediglich zum Erlass keine Daten vorliegen.

Die Höhe der Erlasse und unbefristeten Niederschlagungen nach Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 ist der Anlage 3 zu entnehmen. Die Erhebung dieser Daten über die UVG Geschäftsstatistik erfolgte erst ab 2020, wodurch keine Daten für 2019 vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

**Anlagen**

Anlage 1 zu Drs.-Nr.: 7/11208: Fälle mit Anspruchsübergang  
für die Jahre 2019 bis 2021

Kommune	Fälle mit Anspruchsübergang		
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Stadt Chemnitz	2.044	1.500	1.486
Stadt Dresden	7.650	7.700	7.762
Stadt Leipzig	8.399	9.380	8.591
LK Bautzen	5.935	6.241	4.013
LK Erzgebirgskreis	3.010	2.760	4.286
LK Görlitz	7.805	6.154	4.411
LK Leipzig	1.706	1.730	3.173
LK Meißen	2.068	2.435	3.711
LK Mittelsachsen	7.388	6.007	4.595
LK Nordsachsen	3.970	4.280	2.817
LK Sächs. Schweiz- Osterzgebirge	2.308	2.446	2.873
LK Vogtlandkreis	3.513	3.083	3.398
LK Zwickau	4.523	4.788	4.277

Anlage 2 zu Drs.-Nr.: 7/11208: Höhe der "Rückholquote" in den  
Landkreisen und Kreisfreien Städten  
für die Jahre 2020 und 2021

Kommune	Rückgriffsquote	
	2020	2021
Stadt Chemnitz	15,97%	18,67%
Stadt Dresden	11,90%	13,22%
Stadt Leipzig	10,00%	17,86%
LK Bautzen	21,21%	21,66%
LK Erzgebirgskreis	16,52%	18,62%
LK Görlitz	18,58%	19,15%
LK Leipzig	15,12%	15,84%
LK Meißen	15,29%	17,11%
LK Mittelsachsen	19,31%	19,85%
LK Nordsachsen	11,23%	10,97%
LK Sächs. Schweiz Osterzgebirge	14,00%	16,54%
LK Vogtlandkreis	12,56%	14,30%
LK Zwickau	25,72%	28,50%
<b>Gesamt</b>	<b>15,27%</b>	<b>16,85%</b>

Anlage 3 zu Drs.-Nr.: 7/11208 Höhe der Erlasse und unbefristeten Niederschlagungen  
für die Jahre 2019 bis 2021

Kommune	Höhe der Erlasse und unbefristeten Niederschlagungen	
	2020	2021
Stadt Chemnitz	55.445 €	67.795,09 €
Stadt Dresden	48.037 €	54.696,33 €
Stadt Leipzig	816.773 €	1.011.766,26 €
LK Bautzen	98.990 €	328.754,38 €
LK Erzgebirgskreis	215.864 €	173.734,02 €
LK Görlitz	442.924 €	99.115,25 €
LK Leipzig	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich
LK Meißen	11.149 €	36.847,00 €
LK Mittelsachsen	491.266 €	348.192,66 €
LK Nordsachsen	371.873 €	17.899,38 €
LK Sächs. Schweiz- Ostererzgebirge	237.168 €	203.150,95 €
LK Vogtlandkreis	208.145 €	34.357,51 €
LK Zwickau	377.554 €	367.013,40 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.375.189 €</b>	<b>2.743.322,23 €</b>